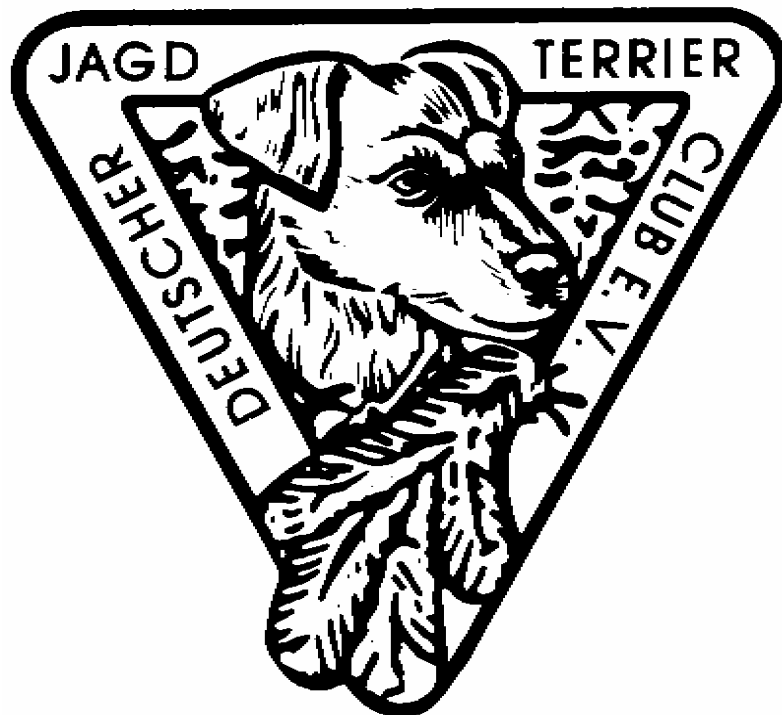


# *Deutscher Jagdterrier-Club e.V.*

gegründet 1926

- Mitglied des JGHV, VDH und IV-DJT -



## **Satzung**

**Stand: 20. Mai 2007**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen: **Deutscher Jagdterrier-Club e. V., gegründet 1926**  
abgekürzt: **DJT-Club**
- (2) Er hat seinen Sitz in **Lampertheim**.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) und im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH).

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der DJT-Club ist die Interessengemeinschaft der Züchter, Führer und Freunde für die jagdliche Zucht, Prüfung und Führung des Deutschen Jagdterriers als universeller, kleiner Jagdgebrauchshund entsprechend den jagdgesetzlichen Anforderungen und den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit.
- (2) Seine Aufgaben und Ziele sind:
  1. auf der Grundlage der eigenen Zuchtordnung
    - die Aufstellung und Überwachung von Rassekennzeichen
    - die Überwachung und Leitung der Zucht nach allgemeinen und besonderen Zuchtbestimmungen
    - die Zuchtberatung sowie die Führung und die Herausgabe des Zuchtbuches
    - die Führung des Leistungsregisters zur Erhaltung aller wichtigen Zuchtunterlagen
  2. im Rahmen der eigenen Prüfungsordnung
    - die regelmäßige Veranstaltung und Förderung von Zucht- und Leistungsprüfungen
    - Auslese und Nachweis geeigneter Zuchthunde
    - Unterstützung und Förderung von jagdlichen Eignungsprüfungen Ausstellungen und Zuchtschauen
    - Veröffentlichung der Prüfergebnisse mit urkundlicher Abstammung der Hunde im Deutschen Gebrauchshund-Stammbuch
  3.
    - Ausbildung und Weiterbildung von Richtern und Führern für Deutsche Jagdterrier
    - Unterstützung aller Bestrebungen, die geeignet sind, Ausbildung, Verwendung und Verbreitung des Deutschen Jagdterriers als Erdhund und universeller, kleiner Jagdgebrauchshund zu fördern.
  4. Der Club hält Verbindung zu den ausländischen DJT-Vereinigungen
    - zum Zwecke des Austausches von Erfahrungen und Meinungen und
    - zur Abstimmung von Zucht- und Prüfungsangelegenheiten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1)** Die Notwendigkeit zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben und Ziele beruht auf der Verpflichtung zur Hege und waidgerechten Jagdausübung (§ 1 Bundesjagdgesetz). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2)** Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des DJT-Clubs ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit politischen und religiösen Fragen.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3)** Der DJT-Club muss jedoch von den Mitgliedern in Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten so gestellt werden, dass die Aufgaben erfüllt werden können.
- (4)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5)** Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf Rück-erhalt von Beitragsanteilen oder angezahlten Kapitalanteilen oder Sacheinlagen zu.
- (6)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geltungsbereich, Gliederung**

- (1)** Der DJT-Club erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2)** Er gliedert sich in Landesgruppen, die den Bundesländern entsprechen sollen.  
In den Landesgruppen können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (3)** Landes- und Arbeitsgruppen besitzen keine juristische Selbständigkeit, sondern sind Gliederungen des einheitlich wirkenden DJT-Clubs.

### **§ 5 Mitgliedschaft, Austritt**

#### **(1) Mitgliedschaft**

1. Mitglied im DJT-Club kann werden, wer diese Satzung anerkennt und von seiner Person her willens ist, nach ihr zum Wohle der Rasse zu wirken.  
Jeder ist Mitglied der Landesgruppe, in deren Bereich er seinen Wohnsitz hat.  
Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der betroffenen Landesgruppen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Schatzmeister des DJT-Clubs.  
Dieser holt die Zustimmung der zuständigen Landesgruppe ein.  
Bestehen gegen die Aufnahme Bedenken, so ist der Antrag dem Vorstand vorzu-legen, dessen Entscheidung endgültig ist und keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller bedarf.

3. Mit der Begründung der Mitgliedschaft durch die Aufnahme werden gleichermaßen Rechte wie Pflichten aus dieser Satzung, den jeweils gültigen Ordnungen sowie den moralisch-ethischen und Rechtsgrundsätzen über die waidgerechte Jagdausübung und den Jagdhundeeinsatz vom Mitglied übernommen und befolgt.
- (2) Zuchtrecht und Zwingerschutz** haben nur Mitglieder, welche berechtigt sind, einen Jagdschein zu lösen.
- (3) Die Beendigung** der Mitgliedschaft wird durch die nachfolgenden Ereignisse bzw. Umstände bewirkt:
- Austritt
  - Tod
  - Streichung
  - Ausschluss
1. Der **Austritt** eines Mitgliedes aus dem DJT-Club erfolgt nur durch schriftliche Kündigung beim **Schatzmeister**; sie ist von diesem zu bestätigen.  
Die Kündigung ist unbeschadet etwa geleisteter oder geschuldeter Beitragszahlungen nur jeweils bis zum 30. November jeden Kalenderjahres auf das Jahresende möglich.
  2. Die **Streichung** der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Abmahnung ein Jahr lang keinen Mitgliedsbeitrag entrichtete bzw. festgesetzte Bußen des Ehren- oder des Zuchtbeirates nicht bezahlte.
  3. **Ausschluss** erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand die Bestimmungen dieser Satzung oder die gültigen Ordnungen gröblich verletzt oder wenn durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit geschädigt wurde.  
In der Folge von Ehrenratsverfahren kann der Ausschluss auch zeitlich befristet erfolgen.
  4. Gestrichene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Ehrenmitglieder, Ehrungen**

- (1)** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Rasse, den DJT-Club oder allgemein auf jagdkynologischem Gebiet erworben haben.  
Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden des DJT-Clubs.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber gleiche Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
- (2)** Auf Antrag werden für Verdienste um den DJT-Club und das Jagdgebrauchshundewesen nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden Ehrenzeichen im Kranz

in Bronze, Silber und Gold verliehen.

Für besondere Leistungen als Führer und Züchter und für langjährige Mitgliedschaft können gesonderte Ehrenzeichen verliehen werden.

- (3) Ein verdienstvoller Vorsitzender kann beim oder nach dem Ausscheiden aus dem Amt von der Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Er ist zu allen Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zu laden, wo er beratend tätig sein kann.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

- (1) Mit dem 1. Mitgliedsbeitrag in Höhe eines vollen Jahresbeitrages ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

- (2) Die Mitgliedschaft tritt erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung in Kraft.

- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der sonstigen Gebühren richtet sich nach dem Bedarf des Clubs.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres dem Schatzmeister für Bankabruf verfügbar zu stellen.

Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen aus dem Ausland haben spesenfrei zu erfolgen.

Erläss bzw. Minderung sind schriftlich zu beantragen und bedürfen der Bestätigung durch den Schatzmeister.

## **§ 8 Organe des DJT-Clubs sind:**

- (1) die Hauptversammlung (HV)
- (2) der Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand
- (4) die Landesgruppenleitungen
- (5) die Arbeitsgruppenleitungen
- (6) die Beiräte

**Zu (1)** Die **Hauptversammlung** besteht aus den Delegierten der Landesgruppen, wobei der Landesgruppenleiter oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kraft Amtes Delegierter ist.

Jede Landesgruppe hat mindestens eine Stimme und je angefangene weitere 35 Mitglieder eine weitere.

Ein Delegierter kann nicht mehr als drei Stimmen vertreten, darüber hinaus nicht vertretene Stimmen verfallen.

Die Anzahl der Stimmen und Delegierten ergibt sich aus der Mitgliederzahl acht Wochen vor der Hauptversammlung.

Hiernach fertigt die Geschäftsstelle die Delegiertenausweise und Stimmzettel und

kontrolliert ihre Ausgabe.

**Zu (2)** Der **Vorstand** besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Prüfungsobmann
4. Hauptzuchtwart
5. Zuchtbuchführer
6. Schatzmeister.

Für Prüfungsobmann, Hauptzuchtwart, Zuchtbuchführer und Schatzmeister ist je ein Stellvertreter zu wählen, der die entsprechende Aufgabe im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens dieser Vorstandsmitglieder wahrnimmt.

**Zu (3)** Der **erweiterte Vorstand** besteht aus den:

1. Mitgliedern des Vorstandes
2. Landesgruppenleitern
3. Obleuten der Beiräte.

Hier sind alle stimmberechtigt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstands- oder Beiratsämter auf ein Mitglied ist nicht erwünscht.

**Zu (4)** Die **Landesgruppenleitung** besteht aus dem:

1. Landesgruppenleiter
2. stellvertretenden Landesgruppenleite
3. Landesprüfungswart
4. Landeszuchtwart
5. Geschäftsführer

Die Wahrnehmung von zwei Funktionen in Personalunion ist möglich.

**Zu (5)** Die **Arbeitsgruppenleitung** besteht aus dem:

1. Arbeitsgruppenleiter
2. stellvertretenden Arbeitsgruppenleiter
3. Geschäftsführer

**Zu (6)** **Beiräte, als Beratungsgremien**

1. **Der Zuchtbeirat** besteht aus fünf erfahrenen Züchtern.

Er soll die Zucht überwachen, vor Schaden bewahren und in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbuchführer weiter entwickeln.

Darüber hinaus entscheidet er im Benehmen mit dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbuchführer über Abweichungen von der Zuchtordnung, über die Zuchtsperre von Hunden, die bereits zur Zucht zugelassen worden sind, sowie über die Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtordnung.

Beschlüsse werden mit je einer Stimme durch den Zuchtbeirat (Obmann), den Zuchtbuchführer und den Hauptzuchtwart mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Obmann des Zuchtbeirates lädt nach Absprache mit dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbuchführer mindestens einmal im Jahr zur Sitzung des Zuchtbeirates ein.

2. **Der Finanzbeirat** besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgabe ist die Überwachung der finanziellen Angelegenheiten des Clubs, die Mitwirkung bei der Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes und die Prüfung des Jahresabschlusses.

Er ist zuständig für die Regelung von Anstellungsverhältnissen einschließlich Vergütung.

3. **Der juristische Beirat** besteht aus drei Mitgliedern.

Er soll bei wesentlichen rechtlichen Fragen und anstehenden gerichtlichen Angelegenheiten gehört werden und mitwirken.

Der Obmann und ein Beisitzer sollen zum Richteramt befähigt sein.

4. **Der Ehrenrat** besteht aus drei Mitgliedern.

Er entscheidet über Verfahren nach § 20 der Satzung und ist unabhängig vom juristischen Beirat.

Der Obmann und ein Beisitzer müssen zum Richteramt befähigt sein.

Die **Beiräte** wählen den jeweiligen Obmann aus ihrer Mitte.

Für jedes Beiratsmitglied ist ein **Stellvertreter** zu wählen.

## § 9 **Gesetzliche Vertretung, Vertretungsbefugnis, Geschäftsverteilung**

(1) Der **DJT-Club** wird gesetzlich vertreten (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende beim Ausscheiden des Vorsitzenden gesetzlicher Vertreter gemäß § 26 BGB ist.

Beim Ausscheiden des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden führt der Schatzmeister den DJT-Club weiter und ist dann Vorstand im Sinne § 26 BGB bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes, dessen Wahl er unverzüglich vorzubereiten und durchzuführen hat (verkürztes Wahlverfahren).

(2) **Der Vorsitzende** beruft die Hauptversammlung und Vorstandssitzungen ein, schlägt die Tagesordnung vor, leitet sie und schlägt den Protokollführer zur Wahl vor. Er zeichnet verantwortlich für die Herausgabe des Nachrichtenblattes.

(3) **Der stellvertretende Vorsitzende** ist beim Ausscheiden des Vorsitzenden gesetzlicher Vertreter gemäß § 26 BGB.

Im Innenverhältnis unterstützt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden in allen Aufgaben, vertritt ihn im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht oder

bei dessen Ausscheiden bis zum Termin der nächsten satzungsgemäßen Neuwahl.

Dem stellvertretenden Vorsitzenden können weitere Aufgaben aus dem Bereich des Vorsitzenden übertragen werden.

**(4) Der Prüfungsobmann** ist verantwortlich für:

- das gesamte Prüfungswesen;
- die Erarbeitung und Überwachung der Prüfungsordnung (PO) einschließlich Klärung auftretender Fragen;
- die Auswahl, Schulung und Fortbildung von Richtern und Anwärtern;
- die Führung der Richterlisten;
- die Kontrolle aller Prüfungsergebnisse nach der gültigen Prüfungsordnung.

Sein Vertreter vertritt ihn im Verhinderungsfall und soll Teilbereiche der Aufgaben übernehmen.

**(5) Der Hauptzuchtwart** ist verantwortlich für die Durchsetzung, Kontrolle und Weiterentwicklung der jagdlichen Leistungszucht auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen. Er berät diesbezüglich die Züchter und führt im Einvernehmen mit dem Vorstand, dem Zuchtbuchführer und dem Zuchtbeirat Züchterseminare durch.

**(6) Der Zuchtbuchführer** leitet die Zuchtbuchstelle gemäß der gültigen Zuchtordnung. In allen die Zuchtordnung betreffenden Fragen arbeitet er eng und vertrauensvoll mit dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbeirat zusammen. Er ist verantwortlich für die Führung der Leistungsregister und die Herausgabe des Zuchtbuches.

Er ist verantwortlich für die, den Deutschen Jagdterrier-Club e.V. betreffenden Eintragungen im Deutschen Gebrauchshund-Stammbuch des Jagdgebrauchshundverbandes.

**(7) Der Schatzmeister** ist im Innenverhältnis verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten des DJT-Clubs, u. a. ist er für den Beitragseinzug und das Kassenwesen verantwortlich.

Er erstellt am Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und veröffentlicht ihn mit dem Prüfungsvermerk des Finanzbeirates im zweiten Nachrichtenblatt des Folgejahres. Zusammen mit dem Finanzbeirat entwirft er die Haushaltspläne mit allen Einzeltiteln, die vom Vorstand genehmigt werden müssen.

Beim Ausscheiden des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden führt der Schatzmeister den Club weiter und ist dann Vorstand im Sinne des § 26 BGB bis zum Amts antritt des neuen Vorstandes.

**(8) Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten.

**(9) Der Vorstand** erstellt einen Geschäftsverteilungsplan.

Dieser ist im Nachrichtenblatt bekannt zugeben.

## § 10 Hauptversammlung

- (1) Zu unterscheiden sind ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen (HV), auf denen die Mitglieder durch Delegierte in der Abstimmung vertreten werden. Die Hauptversammlung ist mitgliederoffen.
- (2) Aufgaben der Hauptversammlung sind:
1. Wahl des Vorstandes.
  2. Wahl der Beiratsmitglieder,
  3. Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Prüfungsobmannes, des Hauptzuchtwartes, des Zuchtbuchführers, des Schatzmeisters und des Obmanns des Finanzbeirates über die Kassenprüfung.
  4. Entlastung des Vorstandes,
  5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  6. Beschlussfassung über die Auflösung des DJT-Clubs, sowie die Verwendung des Vereinsvermögens in diesem Falle (§ 19),
  7. Beschlussfassung über termingerecht eingegangene schriftliche Anträge, die den DJT-Club im Allgemeinen und im besonderen Satzung, Zuchtordnung, Prüfungsordnung und sonstige Ordnungen betreffen,
  8. Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages,
  9. Bestimmung des Ortes und des Zeitpunktes der nächsten Hauptversammlung.
- (3) Alle Anträge, die auf einer Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung, der Zuchtordnung, der Prüfungsordnung und der Auflösung des DJT-Clubs, die sechs Monate vor einer Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein müssen und vor der HV im Nachrichtenblatt veröffentlicht werden sollen.

## § 11 Die Landesgruppen

- (1) Die **Landesgruppen** sind zuständig für die direkte Mitgliederbetreuung, die Koordinierung der Arbeit in ihren Arbeitsgruppen und die Kontrolle und Tätowierung in ihren Bereichen im Rahmen der Satzung, Zucht- und Prüfungsordnung. Sie wählen nach § 8 und § 16 ihre Leitungen [§ 8 (4)], die Delegierten für die Hauptversammlung [§ 8 (1)] und drei Kassenprüfer. Stellvertreter für einzelne Funktionen der Landesgruppenleitung können nach Bedarf durch die Landesgruppenversammlung entsprechend § 16 (3) 2. der Satzung gewählt werden.
- (2) Die Delegierten zur Hauptversammlung sind mit Ersatzdelegierten jeweils für vier Jahre zu wählen
- (3) Landesgruppenversammlungen müssen jeweils vor einer Hauptversammlung

des DJT-Clubs (§ 10) stattfinden.

Im Übrigen sind sie mindestens im zweijährigen Turnus mit gleicher Aufgabenstellung wie beim DJT-Club abzuhalten.

Dem Vorsitzenden ist rechtzeitig der Versammlungstermin mitzuteilen, um eine Terminabstimmung und Teilnahme zu ermöglichen.

## **§ 12 Die Arbeitsgruppen**

Die Aufgaben der Arbeitsgruppen sind Mitgliederbetreuung, Betrieb von Übungs- und Prüfungsanlagen und Durchführung von jagdlichen Leistungsprüfungen gemäß der Prüfungsordnung im Einvernehmen mit der Landesgruppenleitung.

Sie wählen nach § 8 zu (5) ihre Leitung.

Sie wählen ferner zwei Kassenprüfer oder lassen ihre Kasse von den zuständigen Kassenprüfern der Landesgruppe prüfen.

## **§ 13 Versammlungsniederschriften**

(1) Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Versammlung,
2. die Tagesordnung,
3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
4. den wesentlichen Verlauf der Versammlung.

(2) Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung.

Die Niederschriften der Hauptversammlung des DJT-Clubs und der Landesgruppenversammlungen sind den Mitgliedern durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 14 Kosten der Geschäftsführung**

(1) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, die Beiräte, die Landes- und Arbeitsgruppenleitungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sie haben Anspruch auf Zuschuss zu den ihnen mit ihrer Tätigkeit für den Club entstandenen Auslagen.

(2) Den Zuschuss zu den Auslagen der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Beiräte trägt der DJT-Club.

(3) Zuschüsse zu den Auslagen der Mitglieder der Landesgruppenleitungen und der Arbeits-

gruppen trägt die Landesgruppe.

Die Landesgruppen erhalten hierfür jährlich Zuschüsse je Mitglied nach dem Haushaltsplan des DJT-Clubs.

- (4) Hilfskräfte sind im Rahmen der Haushaltspläne zu entschädigen.

## **§ 15 Einberufung der Versammlungen**

- (1) Mindestens alle vier Jahre findet eine Hauptversammlung mit Wahlen statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen drei Monaten einzuberufen, wenn
1. der Vorsitzende,
  2. mindestens sechs Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder
  3. über 30 % aller Mitglieder - die Antragssteller müssen aus mindestens fünf verschiedenen Landesgruppen kommen - dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

- (3) Den Zeitpunkt bestimmt der Vorsitzende.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen im Nachrichtenblatt des DJT-Clubs oder durch direkte schriftliche Einladung.

- (4) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im Zusammenhang mit der Hauptprüfung des DJT-Clubs, soll eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattfinden.

## **§ 16 Abstimmung, Abstimmungsverfahren bei Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Delegierte, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene Delegierte behandelt.

Änderungen der Satzung, Prüfungsordnung und Zuchtordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit. Der Beschluss über die Auflösung des DJT-Clubs erfordert eine 3/4 Mehrheit.

- (2) Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

- (3) In allen Gremien erfolgen Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handzeichen).

Bei Personenentscheidungen ist nach folgender Maßgabe zu wählen:

1. Geheim zu wählen sind die Vorstandsmitglieder [ § 8 (2) und § 8 (4) ]
2. Stellvertreter und Beiräte können offen gewählt werden, sofern nicht 1/4 der stimmberechtigten Delegierten oder der Vorstand geheime Wahl verlangen.

Bei mehreren Bewerbern ist geheim zu wählen.

3. Abstimmungen im Vorstand, erweitertem Vorstand oder in den Landesgruppenleitungen können im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

- (4) Die Kandidaten für den Vorstand und die Beiräte sind von den Delegierten vorzuschlagen unter Vorlage ihrer schriftlichen Zustimmung bzw. der in der Versammlung abgegebenen mündlichen Zustimmung durch Vermerk in der Niederschrift.

Es sollen nur solche Personen in Wahlvorschlag gebracht werden, die während der letzten

fünf Jahre in ununterbrochener Folge Mitglied des DJT-Clubs waren.

- (5) Für die Wahlen wird ein Wahlausschuss aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern gebildet, die selbst nicht kandidieren dürfen.  
Er erfasst die vorgeschlagenen Kandidaten protokollarisch und leitet die Abstimmung. Ergebnis und Vorgang der Auszählung sind zu protokollieren und von allen Ausschussmitgliedern als zutreffend durch Unterschrift zu bestätigen.  
Das Ergebnis ist bekanntzugeben und alle Unterlagen der Geschäftsstelle für die Veröffentlichung im Nachrichtenblatt des DJT-Clubs und zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 17 Ordnungen**

Die Ehrenratsordnung (§ 21) ist Bestandteil der Satzung.

Die sonst genannten Ordnungen (Prüfungsordnung, Zuchtordnung, andere Ordnungen) sind vereinsinterne Regelungen und nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 18 Generalklausel**

- (1) In dringenden Fällen ist der Vorstand des DJT-Clubs befugt, Entscheidungen zu treffen, die der Hauptversammlung vorbehalten sind.  
In diesen Fällen ist die Genehmigung auf der, dieser Entscheidung folgenden Hauptversammlung zu beantragen.
- (2) Notwendige Nachwahlen innerhalb der Amtszeit der Beiräte erfolgen durch die Mitglieder des betreffenden Beiratsgremiums bis zur zuständigen Hauptversammlung.

## **§ 19 Auflösung des DJT-Clubs**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Jagdgebrauchshund-Verband e.V., Sitz in Bonn, sofern die beschließende Mitgliederversammlung mit entsprechender Mehrheit (§ 16Abs.1) nicht einen anderen Begünstigten bestimmt.
- (2) Das Vermögen des Vereins ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und soll der Förderung des Jagdgebrauchshundewesens und der Rasse des DJT dienen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 20 Rechtsweg und Verfahren gegen Mitglieder**

- (1) Bei Streitigkeiten des DJT-Clubs mit seinen Mitgliedern gilt als vereinbarter Gerichtstand Lampertheim § 1 (2).
- (2) Für die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat (§ 21) bestimmt dessen Obmann Ort und Zeit.
- (3) Auf Antrag von Mitgliedern und des Vorstandes kann vor dem Ehrenrat ein Verfahren

gegen Mitglieder beantragt werden, wenn sie:

1. Satzung und Ordnungen oder das Vereinsinteresse gröblich verletzen,
2. gegen waidgerechte Jagdausübung oder das Tierschutzgesetz grob verstoßen,
3. Mitglieder in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit/Funktion beleidigen bzw. ehrenrührig kritisieren.

Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Kenntnis von Tat und Täter über den Vorsitzenden des Ehrenrates zu stellen.

**(4)** Der Ehrenrat kann erkennen auf:

1. Verwarnung oder Verweis,
2. Geldbuße bis zu 255,65 €,
3. Ausschluss als Führer oder Richter von allen DJT-Club-Prüfungen, auf Zeit oder auf Dauer
4. Aberkennung der DJT-Club-Richtereigenschaft sowie Empfehlung zur Aberkennung der Richtereigenschaft im JGHV bzw. VDH auf Zeit oder auf Dauer.
5. Ausschluss aus dem DJT-Club auf Zeit (mindestens 1, höchstens 10 Jahre) oder auf Dauer.

Hierbei erlischt das Zuchtrecht während des Ausschlusses; die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach § 7 bleibt bestehen.

6. Die in der Zuchtordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Maßnahmen als Folgen von Verstößen gegen dieselbe.

**(5)** Das Verfahren regelt sich nach der Ehrenratsordnung (§ 21).

## **§ 21 Ehrenratsordnung des Deutschen Jagdterrier-Club e.V.**

**(1)** Der Ehrenrat entscheidet in einem förmlichen Verfahren, auf das die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung finden, bei Verstößen nach § 20 der Satzung. Die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Untersuchungsführers erfolgt durch den Schatzmeister auf Anweisung des Ehrenratsvorsitzenden in Anlehnung an die Entschädigungssätze des DJT-Clubs.

**(2)** Alle Anträge auf Einleitung eines Ehrenverfahrens sind schriftlich unter Angabe der Gründe und der Beweismittel beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen.

Dieser prüft, ob der Antrag den Bestimmungen genügt und veranlasst gegebenenfalls die erforderliche Ergänzung oder Berichtigung.

Zur Deckung der Verfahrenskosten ist vom Anzeigenden in jedem Falle ein Vorschuss von 153,39 € vor Tätigwerden des Ehrenrates bei der Geschäftsstelle einzuzahlen.

Der Vorschuss entfällt bei Anträgen, die von Organen des DJT-Clubs gestellt werden (§ 8).

**(3)** Er bestimmt Ort und Termin zur mündlichen Verhandlung und bestellt, sofern er dies zur vorbereitenden Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet, einen Untersuchungsführer, der zum Richteramt befähigt sein soll.

- (4)** Der Untersuchungsführer führt die Ermittlungen nach freiem Ermessen.  
In jedem Fall ist dem Beschuldigten und dem Anzeigenden Gelegenheit zur Erklärung zu geben.
- (5)** Über die Vernehmungen sind Niederschriften anzufertigen, deren Inhalt durch die Unterschrift des Vernommenen zu genehmigen ist.  
Nach Abschluss der Ermittlungen legt der Untersuchungsführer die Ergebnisse mit seiner Stellungnahme dem Vorsitzenden des Ehrenrates vor.
- (6)** Der Ehrenrat entscheidet entweder schriftlich aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse oder nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung, zu der der Beschuldigte, der Anzeigende und ggf. der Untersuchungsführer zu laden sind.  
Da nur bedeutsame Verfehlungen Gegenstand ehrengerichtlicher Ahndungen sein dürfen, kann der Ehrenrat in Fällen geringerer Bedeutung das Verfahren gegen Beschuldigte ohne voraus gegangene mündliche Verhandlung einstellen; der Beschluss kann mit einer Verwarnung oder einem Verweis begleitet werden.
- (7)** Im Falle einer Verurteilung hat der Verurteilte die Kosten des Verfahrens sowie die dem Antragsteller erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (8)** Wird der Antrag zurückgewiesen, oder wird der Beschuldigte freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.
- (9)** Der Ehrenrat kann die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen, wenn er das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt hat.
- (10)** Ist in Fällen besonderer Bedeutung aufgrund des unstreitigen Sachverhalts oder des Ergebnisses der durch den Untersuchungsführer getätigten Ermittlungen zuverlässig zu erwarten, dass das Ehrenratsverfahren zum Ausschluss des Beschuldigten führen wird, so kann der Ehrenrat auf Antrag des Vorsitzenden des DJT-Clubs durch schriftlichen Beschluss das Ruhen aller Mitgliedsrechte des Beschuldigten anordnen.
- (11)** Dieser Beschluss ist spätestens sechs Monate nach seiner Bekanntgabe an den Beschuldigten aufzuheben, falls bis dahin keine Entscheidung des Ehrenrates in der Hauptsache ergangen ist.
- (12)** Dieser Beschluss und seine Aufhebung sind allen Mitgliedern bekannt zugeben.
- (13)** Die das Ehrenverfahren beendenden Entscheidungen sind allen Mitgliedern bekannt zugeben.
- (14)** Gegen Entscheidungen des Ehrenrates ist die Berufung beim Verbandsgericht des JGHV zulässig.  
Sie ist binnen 4 Wochen nach Verkündung bzw. Zustellung der Entscheidung des Ehrenrates des DJT-Clubs durch eingeschriebenen Brief beim Verbandsgericht des JGHV

einzulegen.

Die Verfahrensakten werden über die Geschäftsstelle des DJT-Clubs dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes zur Verfügung gestellt.

Die Entscheidung des Verbandsgerichtes ist endgültig. Das Verfahren richtet sich nach der Verbandsgerichtsordnung des JGHV.

**(15)** Ladungen und Mitteilungen des Ehrenrates an die Verfahrensbeteiligten erfolgen mittels eingeschriebenen Briefs.

Als Zugangsdatum gilt der 3. Tag nach Aufgabe bei der Post. Zwischen Ladung des Beschuldigten und des Anzeigenden zum Verhandlungstermin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

**§ 22 Der DJT-Club anerkennt die Satzung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V., dessen Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung und unterwirft sich dessen Bestimmungen.**

**Beschlossen auf der Hauptversammlung am 08. Februar 1997 in Alsfeld-Eudorf.**

**Geändert auf der Hauptversammlung am 08. Mai 1999 in Alsfeld-Eudorf.**

**Geändert auf der Hauptversammlung am 10. Mai 2003 in Petersberg-Almendorf.**

**Geändert auf der Hauptversammlung am 19. März 2005 in Fulda.**

**Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 20. Mai 2007 in Fulda.**